



Nummer: 138/2018
den 23. Nov. 2018

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

- KT
 VFA 06. Dez. 2018
 ATU
 ATU/BA
 SOA
 KSA
 JHA

Betreff: Annahme von Spenden

Anlagen: -

- Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Der Annahme folgender Spenden wird zugestimmt:

Spenden zur Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung)

- a) Spende des Fördervereins Freilichtmuseum Beuren, Vorsitzender Herr Hans Weil, In den Herbstwiesen, 72660 Beuren, in Höhe von 125.000,00 €, eingegangen am 05.10.2018.

Spenden zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 Abgabenordnung)

- b) Spende von Frau Sibylle Nyber, Ob der Luthereiche 15, 72622 Nürtingen, in Höhe von 50,00 €, eingegangen am 22.08.2018.

Spenden zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung)

- c) Spende der Volksbank Kirchheim-Nürtingen eG, Schillerplatz 7, 72622 Nürtingen, in Höhe von 1.000,00 €, eingegangen am 14.11.2018.

- d) Sachspende der Firma Theske Haustechnik GmbH, Limburgstraße 36, 73734 Esslingen, im Wert von 268,00 €, eingegangen am 19.09.2018.
- e) Sachspende des Autohauses Grau e.K., Geschäftsführer Herr Christoph Grau, Leibnitzstraße 17, 73230 Kirchheim unter Teck, im Wert von 8.750,00 €, eingegangen am 13.03.2018.
- f) Sachspende der Firma Kocher + Beck GmbH + Co Rotationsstanztchnik KG, Geschäftsführer Herr Lars Beck, Dieselstraße 6, 72124 Pliezhausen, im Wert von 22.450,08 €, eingegangen am 15.06.2018.
- g) Spende der Firma TTS Tooltechnic Systems AG & Co. KG, Wertstraße 20, 73240 Wendlingen, in Höhe von 3.000,00 €, eingegangen am 23.11.2018.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da Spendenerträge von den Budgetverantwortlichen zweckgebunden zu verwenden sind, was bedeutet, dass auch Aufwendungen in entsprechender Höhe getätigt werden. Allerdings können durch Spenden einzelne Bereiche unterstützt oder Projekte durchgeführt werden, für die im Haushaltsplan des Landkreises keine Mittel zur Verfügung stehen.

Sachdarstellung:

Die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben hat nach der Neufassung der §§ 331, 333 Strafgesetzbuch und nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes dazu geführt, dass bei Amtsträgern, die für ihre Körperschaften Zuwendungen entgegengenommen haben, strafrechtliche Risiken entstanden sind, insbesondere wenn die Einwerbung solcher Mittel im Zusammenhang mit dem sonstigen dienstlichen Handeln des Amtsträgers stand.

Durch die am 01.02.2006 in Kraft getretene Änderung des § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird ein Verfahren gesetzlich vorgegeben, wonach die Einwerbung und Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen grundsätzlich zulässig ist und ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet wird, um so sicherzustellen, dass amtliches Handeln von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Über die Annahme der Spenden und ähnlichen Zuwendungen entscheidet nach § 5 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung des Landkreises Esslingen der Verwaltungs- und Finanzausschuss.

Dabei sind für Einzelspenden über 100 € Einzelbeschlüsse notwendig. Über Einzelspenden bis zu 100 € (Kleinspenden) kann in periodischen Abständen oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden werden.

Heinz Eininger
Landrat